

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 10.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Saisonarbeitskräfte in der hamburgischen Landwirtschaft (II)

Einleitung für die Fragen:

Die Apfelernte im Alten Land ist derzeit voll im Gange. Die landwirtschaftlichen Unternehmen sind dabei fast vollständig auf die Unterstützung durch Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa angewiesen. Unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie sind die Betriebe dabei vor erhebliche Herausforderungen gestellt, um einerseits die Ernte einbringen zu können und andererseits den Gesundheitsschutz für alle Beschäftigten sicherzustellen. Auch für die Menschen, die als Saisonarbeitskraft in der Freien und Hansestadt Hamburg tätig werden, herrschen aufgrund der Pandemie besondere Bedingungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit hat große Bedeutung für den deutschen und den Hamburger Arbeitsmarkt. Den besonderen Bedürfnissen von Saisonkräften aus Osteuropa wird durch eine eigene Beratungsstelle in Hamburg (Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit, finanziert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und des Europäischen Sozialfonds) Rechnung getragen. Hintergrund ist, dass eine mögliche Benachteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Ausland häufig aus fehlender Kenntnis des deutschen Arbeitsrechts resultiert. Es ist daher wichtig, dass bereits im Herkunftsland ausreichend Informationen zur Verfügung stehen.

Der Senat hat sich daher in einer Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, die für solche Informationen beschlossene Europäische Arbeitsbehörde zügig einzurichten und auch entsprechend personell auszustatten (BR-Drs. 481/19). In Hamburg sichert die oben genannte Beratungsstelle Kompetenz und Dialog in mehreren Sprachen, siehe Drs. 21/18396. Die Servicestelle hat sich auch während der aktuellen Herausforderungen an die Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt und unter anderem mehrsprachig zu Kurzarbeitergeld oder Hygienevorschriften informiert.

Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen können seit dem 15. Juni 2020 Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug wieder ohne Beschränkungen nach Deutschland einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen. Die Regelung bleibt zunächst bis Jahresende gültig.

Das Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ wurde durch das Bundeskabinett am 10. Juni 2020 beschlossen. Hierdurch soll weiterhin das Kernziel sichergestellt werden, sowohl die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln zu gewährleisten als auch dem Gesundheits- und Infektionsschutz aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck gilt weiterhin ein strikter Gesundheitsschutz für die Arbeit in den Betrieben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Zollverwaltung wie folgt:

Frage 1: *Durch welche Maßnahmen unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg landwirtschaftliche Betriebe, die auf den Einsatz von Saisonarbeitskräften zur Ernte angewiesen sind, und wie wurden die Angebote von den Betrieben angenommen?*

Antwort zu Frage 1:

Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der COVID-19-Epidemie konnten landwirtschaftliche Betriebe im Frühjahr 2020 Hamburger Corona Soforthilfe bei der Investitions- und Förderbank beantragen.

Darüber hinaus werden, unabhängig von der aktuellen Epidemie, diverse Förderprogramme in Hamburg für landwirtschaftliche Betriebe angeboten und durchgeführt (siehe Anlage 1). Zudem erfolgt eine qualifizierte Beratung zu unterschiedlichen Themenkomplexen durch die Landwirtschaftskammer Hamburg, welche ebenfalls ein breites Weiterbildungsangebot vorhält. Unterstützt wird die Landwirtschaftskammer Hamburg hierbei durch den Pflanzenschutzdienst, die Obstbauversuchsanstalt Jork und weitere Fachinstitutionen.

Die Förderprogramme als auch die Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der diversen Institutionen wurden insgesamt von den Betrieben gut angenommen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie oft hat der Runde Tisch „Fairness und klare Regeln auf dem Hamburger Arbeitsmarkt“ (vergleiche Drs. 20/2965 und 20/13740), angesiedelt bei der Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit, in 2020 getagt und welche Aktivitäten gingen dabei hinsichtlich der Situation der Saisonarbeitskräfte aus?*

Antwort zu Frage 2:

Der Runde Tisch „Fairness und klare Regeln auf dem Hamburger Arbeitsmarkt“ hat am 18. Juni 2020 getagt. Auf der Sitzung wurde mit einer Vertreterin der rumänischen Botschaft sowie Gewerkschaften, Zoll, Arbeitsschutz- und Sozialbehörde unter anderem über die Situation der rumänischen Arbeitskräfte beraten. Bei den in der Botschaft eingegangenen Anfragen und Beschwerden waren die Saisonarbeitskräfte nur in wenigen Fällen betroffen. Außerdem berichtete die Beratungsstelle aus ihrem Praxisalltag und anonymisiert über konkrete Fälle. Auch die vertretene Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) konnte zur Lebenssituation von Saisonkräften und aktuellen Herausforderungen auch in der Landwirtschaft berichten. Das nächste Treffen ist für den 29. Oktober 2020 terminiert.

Frage 3: *Wie viele Saisonarbeitskräfte werden derzeit von welchen landwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt und aus welchen Herkunftsstaaten kommen diese Arbeitskräfte?*

Antwort zu Frage 3:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Statistik der BA nicht. Hilfsweise wird auf die Auswertung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, geringfügig entlohnten Beschäftigten und die kurzfristig Beschäftigten am Arbeitsort in der Wirtschaftsabteilung „01 Landwirtsch., Jagd u. damit verb. Tätigk.“ (Wirtschaftszweig 08) für Hamburg verwiesen. Durch die sechsmonatige Wartezeit in der Beschäftigtenstatistik ist der aktuelle Stichtag der 31. Dezember 2019 (siehe Anlage 2).

Im Übrigen siehe Drs. 22/215.

Frage 4: *Durch welche Maßnahmen, zum Beispiel hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und anderen Arbeitsbedingungen, unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg Menschen, die als Saisonarbeitskräfte in die Freien und Hansestadt Hamburg kommen, und wie wurden die Angebote von den Beschäftigten angenommen?*

Antwort zu Frage 4:

Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit unterstützt Saisonarbeitskräfte sowohl durch direkte, als auch durch indirekte Maßnahmen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und anderer Arbeitsbedingungen. So wurde unter anderem ein Informationsblatt „Corona-Virus und arbeitsrechtliche Auswirkungen“ in verschiedenen Sprachen verfasst und auch auf der Webseite der Servicestelle veröffentlicht. Daneben arbeitet die Servicestelle sehr eng mit den Botschaften zusammen, vor allem mit der rumänischen Botschaft, insbesondere auch im Hinblick auf Saisonarbeitskräfte. So wurden beispielsweise gemeinsam mit der Sozialattachée der Botschaft landwirtschaftliche Betriebe besucht und dabei auch Unterkünfte in Augenschein genommen.

Die Informations- und Beratungsangebote der Servicestelle werden von den Ratsuchenden angenommen und oft weiterempfohlen. Die Servicestelle verzeichnet einen anhaltend hohen Bedarf (siehe auch <https://hamburg.arbeitundleben.de/arbeitnehmerfreiz%C3%BCgigkeit> sowie Drs. 21/18396).

Frage 5: *Sogenannte A1-Bescheinigungen bestätigen, dass für Arbeitskräfte aus dem Ausland eine Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes vorliegt. Mögliche Doppelversicherungen zulasten der Beschäftigten sollen so vermieden werden. Wie stellt der Senat sicher, dass die Saisonarbeitskräfte über gültige „A1-Bescheinigung“ verfügen, die unter anderem sicherstellen, dass diese Arbeitskräfte krankenversichert sind?*

Frage 6: *Welche Erkenntnisse über Verstöße beziehungsweise gefälschte „A1-Bescheinigungen“ liegen dem Senat für die letzten sechs Monate vor?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat unter anderem den gesetzlichen Auftrag zu prüfen, ob Arbeitgeber ihre sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten, die sich aus Werk- und Dienstleistungen ergeben, gegenüber der Einzugsstelle einhalten. In diesem Zusammenhang prüft die FKS auch, ob eine Sozialversicherungspflicht in Deutschland besteht und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden. Liegen für die bei der Prüfung angetroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer A1-Bescheinigungen vor, belegen diese Bescheinigungen, dass die Personen den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegen und mithin keine Versicherungspflicht in Deutschland besteht. Die A1-Bescheinigungen entfalten sowohl in sozialversicherungsrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht Bindungswirkung, sodass keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland besteht, so lange die vorgelegten A1-Bescheinigungen Bestand haben. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten A1-Bescheinigungen beziehungsweise am Fortbestehen der Versicherungspflicht im Entsendestaat, haben die Zollbehörden die Möglichkeit, auf Grundlage der VO 883/2004 (EG) die vorgelegten A1-Bescheinigungen von der ausstellenden Behörde (Sozialversicherungsträger im Ausland) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls um eine Rücknahme der A1-Bescheinigungen zu bitten.

Auf der Webseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) können in verschiedenen Sprachen Fragebögen zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -freiheit für Saisonarbeitskräfte heruntergeladen werden. So kann bereits im Vorfeld der Beschäftigung Klarheit über das anzuwendende Recht geschaffen werden (vergleiche <https://www.svlfg.de/>).

Daten zu Verstößen beziehungsweise gefälschten A1-Bescheinigungen liegen mangels statistischer Erfassung nicht vor.

Frage 7: *Wie häufig haben seitens der Freien und Hansestadt Hamburg Überprüfungen der Unterbringungen von Saisonarbeitskräften, besonders vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, stattgefunden und welche Ergebnisse liegen dazu vor?*

Antwort zu Frage 7:

Die für Arbeitsschutz zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Unterkünfte zuständig, die sich auf Betriebsgeländen befinden. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Epidemie werden seit Mai 2020 landwirtschaftliche Betriebe besichtigt, von denen die zuständige Behörde Kenntnis über eine Unterbringung auf dem Betriebsgelände hat. Bisher wurden 15 Betriebe aufgesucht, in denen die betriebliche Arbeitsschutzorganisation und die Umsetzung der Maßnahmen zum Infektionsschutz überprüft wurden. Alle Betriebe hatten Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ergriffen und die Unterbringung entsprechend den aktuellen Schutzanforderungen gestaltet. Die Dokumentationen in den Betrieben mussten teilweise komplettiert und vereinzelt Maßnahmen verbessert werden. Gravierende Mängel wurden jedoch nicht festgestellt.

Die FKS prüft im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz den Einsatz von Saisonarbeitskräften im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Pflichten, gegebenenfalls ausländerrechtliche Fragestellungen sowie auf die Einhaltung von Mindestlohnregelungen. Die FKS arbeitet bei ihrer Prüftätigkeit vor Ort eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfungen feststellt, leitet sie zeitnah an die zuständigen Landesbehörden weiter.

Frage 8: *Wie wird sichergestellt, dass die An- und Abreisen der Saisonarbeitskräfte von den jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen übernommen werden und die Beschäftigten nicht auf diesen Kosten sitzenbleiben, was zulasten ihres Nettolohns gehen würde?*

Antwort zu Frage 8:

Kontrollen der Arbeitsbedingungen erfolgen durch die entsprechend zuständigen Behörden. Im Übrigen siehe Drs. 22/215.

Frage 9: *Wie verläuft die Zusammenarbeit der Prüfinstitutionen (Gesundheitsämter, Zoll et cetera) bei der Überwachung des Einsatzes von Saisonarbeitskräften?*

Antwort zu Frage 9:

Da die Zuständigkeiten für Sammelunterkünfte auf mehrere Behörden verteilt sind, haben sich die beteiligten Dienststellen auf eine Zusammenarbeit im Hinblick auf Meldewege verständigt. Zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und dem Zoll gibt es eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit, die unabhängig von der COVID-19-Epidemie Bestand hat.

Die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter verläuft fallbezogen mit direkten Kontakten zu allen beteiligten Stellen. Die Gesundheitsämter haben keine spezielle Aufgabe in der Überwachung von Saisonarbeitskräften, sondern sind generell Ansprechpartner in konkreten Einzelfällen zur Einhaltung der Hygieneregeln.

Die Tätigkeit der FKS erfolgt auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden und anderen Stellen. So werden unter anderem Erkenntnisse der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde genutzt, um im Rahmen einer Risikoanalyse Prüfobjekte auszuwählen. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung in der Landwirtschaft am 19. Juni 2020 hat das Hauptzollamt Hamburg beispielsweise auf Grundlage der Informationen der für Gesundheit zuständigen Behörde zwölf Arbeitgeberprüfungen und 85 Personenbefragungen bei Unternehmen, die Saisonarbeitskräfte eingesetzt haben, durchgeführt.

Agrarförderprogramme

Richtlinie	Wesentlicher Inhalt, Ziele und Auswirkungen
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarinvestitionsförderprogrammen (AFP) nach dem „Agrarförderprogramm 2015-2020“ der FHH.	Förderung von Investitionsmaßnahmen unter Anknüpfung an die Verbesserung des Klima-, Verbraucher-, Tierwohl- oder Umweltschutzes. Die Förderung der Diversifizierung dient dazu, die landwirtschaftliche Wertschöpfung der geförderten Betriebe zu ergänzen und so zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit beizutragen.
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der FHH	Mit der Förderung von entsprechenden Investitionen soll der Marktzugang erleichtert und damit der Agrarsektor gestärkt werden und zugleich ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie – geleistet werden.
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –	Förderung von Blühflächen oder -streifen in der Agrarlandschaft, die der Tierwelt als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Hierdurch wird auch eine breite Biodiversität unterstützt.
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –	Hohe Bedeutung für die Agro-Biodiversität, Klimaschutz und Grundwasserschutz.
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –	Förderungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –	Gegenstand der Förderung ist der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen (Eiweißpflanzen) auf der Ackerfläche des jeweiligen Betriebes mit dem Zweck der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau. Positive Auswirkungen auf Landschaftsbild, biologische Vielfalt und Bodenstruktur.
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –	Förderung eines besonders umwelt- und tiergerechten Verfahrens in der Nutztierhaltung zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an Anforderungen natürlicher Produktionsgrundlagen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung.

Agrarförderprogramme

Richtlinie	Wesentlicher Inhalt, Ziele und Auswirkungen
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	Förderung der produktionstechnischen Kenntnisse der im Hamburger Agrarsektor Tätigen und Verbesserung der beruflichen Qualifikation. Zielsetzung ist es, auch Jüngere und Frauen aus der Hamburger Agrarwirtschaft weiter zu bilden.
Richtlinie der FHH zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich vom 15.11.2018	Förderung zur Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsarbeiten im Bereich der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft auf Grundlage des Am 30.01.2018 vom Hamburger Senat beschlossenen Forschungskonzeptes (Bürgerschaftsdrucksache 21/11820)
Richtlinie der FHH zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 - Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger	Ziel war die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken.

